

# Coaching

Richtlinien  
Eine Förderungsaktion des  
Salzburger Wachstumsfonds  
Stand: 1.1.2021

Abteilung 1 – Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden  
Referat 1/02 Wirtschafts- und Forschungsförderung

Südtiroler Platz 11 | Postfach 527 | 5010 Salzburg  
Tel: 0662 8042 3786 | Fax: 0662 8042 3808  
E-Mail: [martin.hirscher@salzburg.gv.at](mailto:martin.hirscher@salzburg.gv.at)  
[www.salzburg.gv.at/coaching](http://www.salzburg.gv.at/coaching)



**LAND  
SALZBURG**

---

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Ziel der Förderungsaktion	1
2.	Adressaten der Förderungsaktion	1
3.	Förderbare Projekte und Kosten	2
4.	Art und Ausmaß der Förderung	3
5.	Antragstellung und Verfahren	3
6.	Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung	3
7.	Mehrfachförderungen	4
8.	Pflichten des Förderungsempfängers	4
9.	Einstellung und Rückzahlung der Förderung	4
10.	Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsaktion	5

## 1. Ziel der Förderungsaktion

Zahlreiche Faktoren wie die Globalisierung, der Bedeutungsgewinn des Faktors Wissen, technologische Entwicklungen und zunehmende Ressourcen-Engpässe stellen die Wirtschaftsregionen und die Unternehmen vor neue Herausforderungen.

Vor diesem Hintergrund legte das Wirtschaftsprogramm Salzburg 2020 eine Reihe von wirtschaftspolitischen Zielen für die nächsten Jahre fest. Mit der Wissenschafts- und Innovationsstrategie Salzburg 2025 (WISS 2025) bekennt sich das Land Salzburg zur bedeutenden Rolle, die Wissenschaft, Forschung und Innovation in der Weiterentwicklung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes spielen. Dabei werden in der WISS 2025 die folgenden Bereiche besonders hervorgehoben:

- Life Sciences
- IKT Standort Salzburg
- Smart Materials
- Intelligentes Bauen und Siedlungssysteme
- Creative Industries und Dienstleistungsinnovationen

Die vorliegende Förderungsaktion leistet einen Beitrag zur Umsetzung des strategischen Wirtschaftsprogramms Salzburg 2020 und der WISS 2025. Ziel der Förderungsaktion ist es, die Unternehmen dazu zu motivieren, Potentiale für Innovationsvorhaben und Qualitätsentwicklungsprozesse aufzuspüren, zu entwickeln und entsprechende Projekte vorzubereiten. Angesprochen werden sollen Unternehmen, die solche Vorhaben durchführen möchten und dabei Bedarf an externem Fachwissen haben.

Mit der Förderungsaktion soll ein Beitrag dazu geleistet werden, dass betriebliche Innovationen und Entwicklungsprozesse angestoßen, ausgebaut und beschleunigt werden. Das soll zur Verbesserung der Marktchancen und Ertragskraft von Salzburger Unternehmen und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Salzburger Wirtschaft und damit verbundenen positiven Arbeitplatzeffekten führen.

## 2. Adressaten der Förderungsaktion

Förderungsempfänger können Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU)<sup>1</sup> sowie Salzburger MidCaps<sup>2</sup> sein, wenn das Vorhaben am Standort bzw. in der Betriebsstätte im Bundesland Salzburg umgesetzt werden soll und diese Unternehmen folgenden Branchen angehören:

---

<sup>1</sup> Empfehlung der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt L 124 vom 20. 5. 2003)

<sup>2</sup> Salzburger MidCaps sind Unternehmen, die an ihrer Betriebsstätte in Salzburg, an der das Projekt durchgeführt wird, unter 250 Beschäftigte haben. Die Feststellung der Beschäftigtenzahl erfolgt nach den Kriterien der o.a. EU- Definition, Firmenverflechtungen werden nicht zugezählt. Sollte das Unternehmen über mehrere Betriebsstätten in Salzburg verfügen, so wird jeweils nur diejenige gezählt, an der das Projekt umgesetzt wird.

- produzierende Unternehmen, produzierendes Gewerbe, Handwerk und Industrie,
- Unternehmen, die produktionsbezogene oder technologieorientierte Dienstleistungen erbringen bzw. Produkte herstellen,
- Großhandelsunternehmen nur mit erweiterter Wertschöpfung (zB durch Produktveredelung, Konfektionierung, technische Planung usw.) bzw. welche dahingehend neue Geschäftsmodelle und Technologien umsetzen möchten,
- Unternehmen aus dem Bereich Verkehr- und Transportwirtschaft, die Logistikdienstleistungen anbieten oder über einen eigenen Fuhrpark verfügen und mit ihren Vorhaben auf intelligente Mobilitätslösungen und Verkehrsvermeidung abstellen,
- Unternehmen aus dem Bereich Kreativwirtschaft, Architektur und Ingenieurkonsulenten, technische Büros,
- Unternehmen der Tourismuswirtschaft mit entsprechender Gewerbeberechtigung in Bezug auf Produkt- und Dienstleistungsinnovationen zur thematischen Spezialisierung.

Förderungsempfänger können nur Unternehmen sein, gegen die in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung keine rechtskräftigen Strafbescheide oder rechtskräftigen Gerichtsurteile jeweils wegen des vorsätzlichen Verstoßes gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen erlassen wurden.<sup>3</sup>

### 3. Förderbare Projekte und Kosten

#### 3.1. Förderbare Projekte

Förderbar sind Vorhaben:

- zur Entwicklung, Einführung und Umsetzung von Innovationsmanagementkonzepten,
- zum Einstieg in Qualitätsentwicklungs-, -management- und -sicherungsprozesse,
- zur Vorbereitung und Begleitung von Innovations- und Technologietransferprojekten (einschließlich der Erarbeitung von Schutzrechten für geistiges Eigentum),
- zur Unterstützung bei Produktentwicklungs-, Produktions-, Material- und Technologiefragestellungen.

Projekte, mit deren Durchführung vor Einreichung des Förderungsantrages begonnen wurde, können nicht gefördert werden.

Das zu fördernde Vorhaben soll sich maximal über einen Zeitraum von 12 Monaten erstrecken.

#### 3.2. Förderbare Kosten

Förderbar sind externe Beratungs-, Coaching- und technische Dienstleistungen, die mit förderbaren Vorhaben gemäß Punkt 3.1. in Zusammenhang stehen (inklusive Reise- und sonstige Kosten). Der Zukauf dieser externen Leistungen wird mit einem förderfähigen Tagsatz von max. 1.200 Euro (exkl. USt., inkl. aller Reise-, Neben- und sonstigen Kosten) limitiert.

---

<sup>3</sup> Die Förderungswerber haben dazu im Förderungsantrag eine entsprechende Erklärung abzugeben.

## 4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung eines Vorhabens im Rahmen dieser Förderungsaktion erfolgt durch die Gewährung eines Zuschusses.

Die Förderung beträgt 50 % der förderbaren Kosten. Aus Gründen der Verwaltungseffizienz können Vorhaben im Rahmen der gegenständlichen Förderungsaktion nicht gefördert werden, deren förderbare Kosten den Betrag von 2.500 Euro (exklusive USt) unterschreiten. Die Bemessungsgrundlage für die förderbaren Kosten ist mit 10.000 Euro (exklusive USt) begrenzt.

## 5. Antragstellung und Verfahren

Eine Förderung kann unter Verwendung des Antragsformulars beantragt werden, das auf der Internetseite des Landes Salzburg, Wirtschaftsförderung, unter der Adresse [www.salzburg.gv.at/coaching](http://www.salzburg.gv.at/coaching) abrufbar ist.

Über den Förderungsantrag entscheidet die Abteilung für Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 1/02: Wirtschafts- und Forschungsförderung, in ihrer Funktion als Geschäftsführung des Salzburger Wachstumsfonds gemäß § 8 Abs 2 des Gesetzes über die Errichtung des Salzburger Wachstumsfonds und einer entsprechenden Ermächtigung durch die Kommission des Fonds. Bei beabsichtigten negativen Entscheidungen wird die Fondskommission vorab befasst.

Die Gewährung einer Förderung orientiert sich am Beitrag des Vorhabens zu den oben angeführten Zielen der Förderungsaktion. Zur Beurteilung dieses Beitrages werden folgende Kriterien herangezogen:

- innovativer Charakter des Vorhabens und Durchführung des Projektes parallel und zusätzlich zum Tagesgeschäft,
- Beitrag des Vorhabens zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens.

Zur Prüfung des Förderungsantrages können, der Verschwiegenheit unterliegende, Experten beigezogen werden.

Eine allfällige Förderung erfolgt in allen Fällen auf Basis einer Förderungsvereinbarung, die zwischen dem Salzburger Wachstumsfonds und dem Förderungswerber abgeschlossen wird. Das Förderungsangebot gilt als zurückgezogen, wenn die Gegenzeichnung der Förderungsvereinbarung durch den Förderungswerber nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung bei der Förderungsstelle einlangt.

## 6. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung

Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sind ein Verwendungsnachweis über die angefallenen Projektkosten inklusive Originalrechnungen und Zahlungsbelege bzw. Bankkontoauszüge (zumindest jeweils in Kopie) sowie allenfalls weitere in der Förderungsvereinbarung festgelegte Unterlagen vorzulegen.

Dem Verwendungsnachweis ist ein kurzer Bericht beizulegen, in dem der Projektverlauf, allenfalls aufgetretene Probleme, Erfahrungen, Lerneffekte, die Erreichung der angestrebten Projektziele und der erzielte Nutzen für das Unternehmen dargestellt werden.

Für den Verwendungsnachweis und den Bericht sind die von der Förderungsstelle bereit gestellten Vorlagen zu verwenden.

Werden die förderungsfähigen Gesamtprojektkosten gegenüber dem in der Förderungsvereinbarung festgelegten Umfang unterschritten, wird die Förderung aliquot verringert.

Voraussetzung für die Auszahlung der zugesagten Förderungsmittel ist die Durchführung des in der Förderungsvereinbarung beschriebenen Vorhabens und die Erfüllung der dort festgelegten Bedingungen.

## **7. Mehrfachförderungen**

Mehrfachförderungen (Doppelförderungen) des im Rahmen dieser Förderungsaktion eingereichten Vorhabens bzw. der diesbezüglichen Kosten sind ausgeschlossen.

## **8. Pflichten des Förderungsempfängers**

In der Förderungsvereinbarung verpflichtet sich der Förderungsempfänger:

- das Projekt so durchzuführen wie es in der Förderungsvereinbarung und den dort angeführten Bedingungen festgelegt ist,
- alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen und alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber der Förderungsvereinbarung darstellen, der Förderungsstelle unverzüglich zu melden,
- Organen oder Beauftragten der Förderungsstelle, anderer Förderungsstellen, des Rechnungshofes des Landes Salzburg oder des Rechnungshofes der Republik Österreich jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Projektes zu erteilen sowie ihnen jede Erhebung, insbesondere über das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen, die Erfüllung der Förderungsvereinbarung und die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu ermöglichen.

## **9. Einstellung und Rückzahlung der Förderung**

Die Förderung wird eingestellt bzw. die bereits ausbezahlte Förderung ist zurückzuerstatten, wenn:

- der Förderungsempfänger über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat,
- die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder Förderungsbedingungen nicht eingehalten werden,

- das geförderte Projekt aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig so ausgeführt wird wie es in der Förderungsvereinbarung festgelegt wurde,
- über das Vermögen des Förderungsempfängers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder abgewiesen wird oder der Betrieb des geförderten Unternehmens innerhalb dieser Frist auf Dauer eingestellt wird.

Der zurückzuzahlende Betrag wird vom Tag der Auszahlung an in Höhe von 4 % über dem zum Zeitpunkt der Rückforderung geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst.

Die Einstellung bzw. Rückzahlung der Förderung kann auf schriftlichen Antrag und vorbehaltlich des Prüfungsergebnisses der Förderungsstelle entfallen, wenn das geförderte Projekt während der Förderungszeit auf einen anderen Projektträger übergeht, dieser die Voraussetzungen gemäß Richtlinien und Förderungsvereinbarung erfüllt und in die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Förderungsempfängers eintritt.

Bei Einstellung der Förderung aus den beiden ersten oben genannten Gründen wird der Förderungsempfänger von einer weiteren Förderung (Neuantrag) im Rahmen dieser Förderungsaktion ausgeschlossen.

## 10. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsaktion

Die Förderungen aus dieser Förderungsaktion werden als De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt L 352 vom 24.12.2013), in der jeweils gültigen Fassung, gewährt.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Betrag (Barwert der Förderungen) von 200.000 Euro nicht übersteigen. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen festzustellen. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsstelle über sämtliche De-minimis-Förderungen, die im laufenden und in den vorangegangenen zwei Steuerjahren genehmigt oder ausbezahlt wurden, zu informieren.

Die Gewährung und Auszahlung von Förderungen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Die Förderungsaktion wird mit Ausschöpfung des Budgets, spätestens aber mit 31.12.2021 beendet. Später eingehende Förderungsanträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Förderungsfälle werden nach Maßgabe der Richtlinien behandelt, wie sie im Zeitpunkt des Förderungsansuchens bzw. der Förderungsgenehmigung jeweils in Kraft standen.

**Datenschutzinformation gemäß dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU in der jeweils gültigen Fassung:** Die Verarbeitung der im Förderungsantrag sowie in etwaigen Ergänzungen angegebenen personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Vorbereitung und Erfüllung einer Förderungsvereinbarung mit dem Förderungswerber. Die Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt

ist. Sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, werden diese eingehalten. Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen und allenfalls aus Skartierungsvorschriften. Die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dass gesetzliche Vorgaben dies verlangen (z.B. Transferbericht). Dies kann auch den Austausch von etwaigen personenbezogenen Daten mit anderen bzw. zwischen Förderungsstellen/Förderberatungsstellen zum Zwecke der Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und der Prüfung des Verwendungsnachweises umfassen. Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte finden Sie auf der Webseite des Landes Salzburg, abrufbar unter: [www.salzburg.gv.at/datenschutz](http://www.salzburg.gv.at/datenschutz).